

**Satzung der Großen Kreisstadt Erding über die Ermittlung
und den Nachweis für Stellplätze für Kraftfahrzeuge
und Abstellplätze für Fahrräder
(Stellplatzsatzung – StS)
vom 23.12.2021**



Aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und Art. 23 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der derzeit jeweils gültigen Fassung erlässt die Stadt Erding folgende Satzung.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für die Ermittlung und den Nachweis der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge nach Art. 47 BayBO und die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Stadtgebiet Erding. Sie gilt nicht, soweit in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen davon abweichende Bestimmungen bestehen.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung von Stellplätzen sowie Fahrradstellplätzen**

- (1) Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen sowie Fahrradstellplätzen besteht entsprechend Art. 47 Abs. 1 BayBO
- wenn eine bauliche oder andere Anlage errichtet wird, bei der ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, oder
 - wenn durch die Änderung einer solchen Anlage oder ihrer Benutzung ein zusätzlicher Bedarf zu erwarten ist. (Das gilt nicht, wenn sonst die Schaffung

oder Erneuerung von Wohnraum auch unter Berücksichtigung der Möglichkeit einer Ablösung nach Art. 47 Abs. 3 BayBO erheblich erschwert oder verhindert würde.)

(2) ¹Die Stellplatzpflicht kann erfüllt werden durch die Herstellung der erforderlichen Stellplätze und Fahrradstellplätze

1. auf dem Baugrundstück
2. auf einem Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks (in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung für Stellplätze und nicht mehr als 25 m für Fahrradstellplätze), wenn das Grundstück dafür geeignet ist und seine Benutzung für diesen Zweck gegenüber der zuständigen Behörde rechtlich gesichert ist.

²Die Benutzung des Grundstücks ist dann rechtlich gesichert, wenn im Grundbuch eine entsprechende Grunddienstbarkeit eingetragen ist, die auch die Zufahrt mit umfasst, und sich in der Dienstbarkeitsurkunde sowohl Bauherr als auch Eigentümer des dienenden Grundstücks gegenüber der zuständigen Behörde verpflichten, die Grunddienstbarkeit nur im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde zu ändern. ³Diese Sicherung ist auch dann erforderlich, wenn der Bauherr Eigentümer des Grundstücks ist, auf dem die Stellplätze nachgewiesen werden sollen.

§ 3 **Begriffe**

- (1) **Stellplätze** sind Flächen, die zum Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Flächen dienen. **Carports** und **Garagen** zählen zu den Stellplätzen i.S.d. StS.
- (2) **Fahrradstellplätze** sind Flächen, die zum Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Flächen dienen.
- (3) **Anlagen** sind bauliche Anlagen gem. Art. 2 Abs.1 BayBO sowie andere Einrichtungen i.S.d. Art.1 Abs.1 Satz 2 BayBO.
- (4) **Gebäude** sind gem. Art. 2 Abs. 2 BayBO selbständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können.
- (5) Auch für nicht abgeschlossene **Wohnungen** mit eigener Küche und eigenem Bad sind Stellplätze gem. Ziffern 1.1 – 1.7 nachzuweisen.
- (6) Die **Freischankfläche** ist die Grundfläche für eine bewirtete Gaststätte im Freien.
- (7) Die **Wohnfläche** berechnet sich ohne Einbeziehung von Balkon- und Terrassenflächen nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung) vom 25.11.2003. Nachträglich errichtete Anbauten, wie z.B. Wintergärten bleiben bei der Wohnflächenermittlung außer Betracht.

- (8) Die **Verkaufsfläche** ist der Teil der Geschossfläche, auf der üblicherweise Verkäufe abgewickelt werden, einschließlich Kassenzone, Gänge, Ein- und Ausgangsbereiche, Stellflächen für Einrichtungsgegenstände, Ausstellungsflächen mit direktem Verkauf der ausgestellten Ware und für Kunden zugängliche Lager- und Abholflächen.
- (9) Die **Ausstellungsfläche** entspricht der Hauptnutzfläche, die zur Aufstellung und Präsentation der Ware dient einschließlich der Verkehrsflächen ohne Sozialräume wie Pausen- oder Personalraum, etc. oder ähnlich untergeordneten Nutzflächen.
- (10) **Ablösebereiche** → siehe beigefügter Plan
- (11) Die **Hauptnutzfläche** ist die Nutzfläche ohne Teeküche, Flur, Toiletten, Pausen- oder Personalraum, Keller oder ähnlich untergeordneten Nutzflächen.
- (12) Die **Nettogastraumfläche** ist die Grundfläche des Gastraumes, die vom Besucher betreten werden kann, ohne die fest eingebaute Theke.
- (13) Die **Versammlungsfläche** ist die Fläche des Hauptraumes in welchem man sich z. B. zum Gebet, etc. versammelt.
- (14) **Wohngebäude** im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen; ausgenommen Senioren-, Pflege-, Arbeitnehmer-, Studenten-, Jugend-, Kinder-, Schüler und Behindertenwohnheime sowie vergleichbare Wohnformen.
- (15) **Mehrfamilienwohnhaus**, ist ein Wohngebäude, das für mind. 3 abgeschlossene Nutzungseinheiten konzipiert ist.

§ 4

Anzahl der Stellplätze sowie Fahrradstellplätze

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze sowie Fahrradstellplätze (Stellplatzbedarf) ist nach den in der Anlage 1 festgelegten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) ¹Die jeweilige Stellplatz- bzw. Fahrradstellplatzzahl ist auf zwei Stellen hinter dem Komma zu ermitteln. ²Bei Vorhaben mit unterschiedlichen bzw. eigenständigen Nutzungseinheiten sind die jeweiligen Stellplatzzahlen für jede Nutzungseinheit getrennt zu ermitteln, auf- bzw. abzurunden auf eine ganze Zahl (ab 0,50 aufrunden/<0,50 abrunden) und zu addieren. ³Die Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze sind im Eingabeplan den jeweiligen unterschiedlichen und eigenständigen Nutzungseinheiten eindeutig zuzuordnen, ausgenommen hiervon sind Schwerbehindertenstellplätze im Sinne des § 7.
- (3) ¹Untergeordnete Nutzungen, die ebenfalls in den Richtzahlen aufgeführt sind, bleiben bei der Stellplatzermittlung unberücksichtigt, wenn die untergeordne-

te Nutzung nicht selbständig nutzbar ist und ausschließlich der Hauptnutzung dient. ²Unberührt hiervon bleiben die in den Richtzahlen aufgeführten Zuschläge für Lagerflächen und Restaurantbetriebe bei Hotels.

- (4) ¹Eine gegenseitige Anrechnung bei zeitlich getrennter Nutzung ist grundsätzlich nicht möglich. ²Über Ausnahmen entscheidet die Stadt.
- (5) ¹Die Richtzahlen in der Anlage 1 entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. ²Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfasst sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für vergleichbare Nutzungen zu ermitteln.
- (6) ¹Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. ²Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (7) ¹Für Anlagen, bei denen Besucherverkehr durch Busse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen. ²Ist dies auf dem Baugrundstück nicht möglich, ist der Nachweis an einer geeigneten Stelle in annehmbarer Entfernung zulässig.
- (8) Für Anlagen, bei denen Verkehr durch motorisierte Zweiräder, Dreiräder, Quads u.ä. zu erwarten ist, ist ausreichender Platz zum Abstellen der Fahrzeuge nachzuweisen.
- 9) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze ist zu erhöhen bzw. zu reduzieren, wenn nach der besonderen Situation des Einzelfalls das Ergebnis im Missverhältnis zum Bedarf steht.

§ 5

Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) ¹Für die ebenerdigen Zufahrten zu Stellplätzen und Stellplätze ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung vorzusehen. ²Für die Stellplatzflächen ist eine ausreichende Entwässerung vorzusehen. ³Die Entwässerung über öffentliche Verkehrsflächen ist unzulässig.
- (2) ¹Ebenerdige Stellplätze sind durch Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern in einem mindestens 1 m breiten Bepflanzungsstreifen vom öffentlichen Verkehrsraum abzuschirmen, Garagen und Carports sollen durch Bepflanzungen abgeschirmt werden. ²Dabei ist vor und nach jeweils 5 Stellplätzen ein mindestens 1,50 m breiter Bepflanzungsstreifen mit Baum anzulegen.
- (3) ¹Die Größe der einzelnen Stellplätze, die Breite der Fahrgassen und ihre Kennzeichnung ergeben sich aus § 4 der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV). ²Abweichend von der GaStellV beträgt die Mindestgröße eines Querstellplatzes

2,50 m Breite und 5,00 m Länge. Die Mindestgröße eines Längsstellplatzes beträgt 2,00 m Breite und 6,00 m Länge. ³Eine sichere An- und Abfahrt der Stellplätze ist nachzuweisen; im Besonderen hinsichtlich einer Rangierfläche und einer Rampenneigung.

- (4) ¹Zwischen Garagen, Carports, eingehausten Tiefgaragenrampen und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum in der erforderlichen Länge, bei PKWs mindestens 3,00 m, einzuhalten. ²Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche weder eingefriedet noch sonst abgegrenzt werden. ³Stauräume werden nicht als Stellplatz angerechnet, Ausnahme: Bei Gebäuden mit nur einer Wohneinheit wird für diese Wohneinheit ein Stauraum mit mindestens 5,00 m Tiefe vor nur einem Garagenstellplatz als Stellplatz anerkannt.
- (5) ¹Anzahl und Breite von Grundstückszufahren sind so gering wie möglich zu halten. ²Bei mehr als 4 zusammenhängenden Stellplätzen bzw. Garagen ist eine gemeinsame Zu- und Abfahrt an die öffentliche Verkehrsfläche anzulegen. ³Stellplätze sind dabei so anzuordnen, dass diese über diese Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen und nicht direkt von der Verkehrsfläche angefahren werden können. ⁴Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig.

§ 6

Gestaltung und Ausstattung von Fahrradstellplätzen

- (1) ¹Die Fläche eines Fahrradstellplatzes muss mindestens 0,80 m breit und 2,00 m lang sein. ²Diese Fläche kann bei der Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzerfreundliche Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird; eine Unterschreitung liegt im Ermessen der Stadt Erding. ³Jeder Fahrradstellplatz soll von einer ausreichenden Bewegungsfläche direkt zugänglich sein. ⁴Fahradstellplätze müssen mit Fahrradständern ausgerüstet werden, die ein Anschließen des Fahrradrahmens ermöglichen.
- (2) Fahrradstellplätze sind wettergeschützt auszuführen.
- (3) Bei Anlagen nach Anlage Nr. 1.1., 1.2., 1.3., 3.2.2. sowie 9.7. (Wohnungen, Großflächige Einzelhandelsbetriebe sowie Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.) ist je 10 notwendiger Fahrradabstellmöglichkeiten der jeweils zehnte Abstellplatz für ein Lastenfahrrad mit einer Mindestbreite von 1,20 m und einer Mindestlänge von 2,80 m vorzusehen.
- (4) Der Aufstellort von Fahrradstellplätzen soll von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. über Treppen mit Schieberampen leicht erreichbar und gut zugänglich sein; er soll in unmittelbarer Nähe beim Eingangsbereich des Vorhabens angeordnet werden.
- (5) Werden Fahrradstellplätze in Gruppen angeordnet, d.h. 10 Fahrradstellplätze oder mehr, muss der Anschluss an die öffentliche Verkehrsfläche über eine gemeinsame Zu- und Abfahrt erfolgen.

§ 7 **Barrierefreiheit**

- (1) ¹Ab dem 7. für ein Gebäude auf einem Grundstück neu zu errichtenden bzw. neu nachzuweisenden Stellplatz ist mindestens ein zusätzlicher Stellplatz für Schwerbehinderte auf dem Grundstück nachzuweisen. ²Danach ist für je 30 erforderliche Stellplätze eines Gebäudes ein weiterer, zusätzlicher Stellplatz für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl auf dem Grundstück nachzuweisen. ³Wird der Stellplatz in der Tiefgarage nachgewiesen, so wird dieser nur in Zusammenhang mit einem Aufzug bzw. mit einer geeigneten Rampe anerkannt. ⁴Der Stellplatz muss dabei möglichst nah an der Rampe/ am Aufzug sein.
- (2) Ein Stellplatz i.S.d. Absatzes 1 muss mindestens 3,50 m breit und mind. 5,00 m lang sein.

§ 8 **Ablösung der Stellplatz- und der Fahrradstellplatzpflicht**

- (1) ¹In den Ablösebereichen kann der Nachweis durch Abschluss eines Ablösevertrages erbracht werden, wenn der Bauherr die Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze nicht auf seinem Grundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe herstellen kann. ²Der Abschluss eines Ablösevertrages liegt im Ermessen der Stadt Erding.
- (2) Die Ablösebereiche sind im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet.
- (3) ¹Außerhalb der Ablösebereiche ist eine Ablöse nicht möglich. ²Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Planungs- und Bauausschuss. ³Es wird auf Antrag entschieden.
- (4) Eine Ablöse ist bei Vergnügungsstätten nicht möglich.
- (5) Der Ablösevertrag ist vor Erteilung der Baugenehmigung abzuschließen.
- (6) Der Ablösebetrag für Stellplätze in der Zone 1 wird pauschal auf 15.000 €, in der Zone 2 auf 20.000 € pro Stellplatz festgesetzt. Der Ablösebetrag für Fahrradstellplätze in der Zone 1 wird pauschal auf 1.350 €, in der Zone 2 auf 1.800 € pro Fahrradstellplatz festgesetzt.
- (7) ¹Der Ablösebetrag wird mit Bezug der ersten Einheit des auslösenden Bauvorhabens zur Zahlung fällig. ²Eine Anpassung der Fälligkeit des Ablösebetrages nach Bauabschnitten ist zulässig.
- (8) Die Ablösebeträge sind von der Stadt für die Herstellung zusätzlicher oder die Instandhaltung bzw. Instandsetzung vorhandener öffentlicher Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze zu verwenden.

- (9) ¹Kann der Bauherr oder sonstige Verpflichtete, der die Ablösung der Stellplatz- bzw. Fahrradstellplatzpflicht nach Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen hat, innerhalb von 10 Jahren nachweisen, dass sich sein Bedarf verringert hat oder dass er zusätzliche Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze auf seinem Grundstück oder auf einem anerkannten Grundstück in der Nähe des Baugrundstückes hergestellt hat, so verringert sich die Ablösesumme aufgrund der Anzahl der wegfallenden oder nachgewiesenen Stellplätze bzw. Fahrradstellplätze.
- ²Die Höhe der Rückforderung entspricht dem vom Verpflichteten pro Stellplatz/Fahrradstellplatz tatsächlich entrichteten Ablösebetrag. ³Dieser mindert sich pro abgelaufenem Jahr nach Abschluss des Ablösevertrages um jeweils 1/10. ⁴Nach Ablauf des 10. Jahres seit Abschluss des Ablösevertrages entfällt der Anspruch auf eine Rückzahlung. ⁵Der Rückzahlungsbetrag wird nicht verzinst.

§ 9 **Abweichungen**

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 63 Abs. 3 BayBO zugelassen werden.

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 500.000,- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Stellplätze entgegen § 2 dieser Satzung nicht errichtet oder
2. gegen die Gestaltungsvorschriften der §§ 5, 6 oder 7 dieser Satzung verstößt.

§ 11 **Übergangsregelung**

Für alle Vorhaben die vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt prüffähig eingereicht wurden gelten die Stellplatzsatzung und die Fahrradstellplatzsatzung vom 04.12.2014.

§ 12 **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Stellplatzsatzung und die Fahrradstellplatzsatzung vom 04.12.2014 außer Kraft.

Erding, 23.12.2021
Stadt Erding

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Gotz', written in a cursive style.

Max Gotz
Oberbürgermeister

Anlage 1 Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Zahl der PKW-Stellplätze	Zahl der Fahrrad-Stellplätze
1.	Wohngebäude		
1.1.	Wohnungen bis 50 m ² Wohnfläche	1 Stellplatz je Wohnung	Bei einem Mehrfamilienwohnhaus 1 Stellplatz je 30 m ² Wohnfläche
1.2.	Wohnungen bis 130 m ² Wohnfläche	2 Stellplätze je Wohnung	
1.3.	Wohnungen über 130 m ² Wohnfläche	3 Stellplätze je Wohnung	
1.4.	Studentenwohnheime u. Personalwohngebäude	1 Stellplatz je 2 Betten	1 Stellplatz je Bett, mindestens 5
1.5.	Gebäude mit Seniorenwohnungen (betreutes Wohnen) und vergleichbaren Wohnformen	1 Stellplatz je 2 Wohneinheiten, mind. 2 Stellplätze.	0,2 je 30 m ² Wohnfläche, mindestens 5
1.6.	Seniorenwohnheime, Behindertenwohnheime, Arbeiterwohnheime	1 Stellplatz je 5 Betten, mind. 2 Stellplätze	0,5 je Bett, mindestens 5
1.7.	Kinder- und Jugendheime	1 Stellplatz je 15 Betten	1 Stellplatz je Bett, mindestens 5
1.8.	Kurz- und Langzeitpflegeheime	1 Stellplatz je 5 Betten, mind. 2 Stellplätze	0,2 je Bett, mindestens 5
2.	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1.	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 25 m ² Hauptnutzfläche	1 Stellplatz je 35 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 2
2.2.	Räume mit erhebl. Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen, und dergleichen)	1 Stellplatz je 20 m ² Hauptnutzfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 5
2.3.	Heilpraktiker, Osteopathie	1 Stellplatz je Behandlungsraum, mind. 2 Stellplätze	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 5
3.	Verkaufsstätten		
3.1.	Verkaufsstätten im Innenstadtbereich		
3.1.1.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser unabhängig von der Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche in Erdgeschoss, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden 1 Stellplatz je 100 m ² Verkaufsfläche in allen Nicht-Erdgeschossen (Ober- u. Kellergeschosse), <i>Für Lagerflächen ist ein Stellplatz je 160 m² Hauptnutzfläche nachzuweisen.</i>	Keine → öffentliche Stellplätze
3.1.2.	Möbelhäuser, Küchenstudios u. ä.	1 Stellplatz je 100 m ² Ausstellungsfläche <i>Für Lagerflächen ist ein Stellplatz je 160 m² Hauptnutzfläche nachzuweisen</i>	Keine → öffentliche Stellplätze
3.2.	Verkaufsstätten außerhalb des Innenstadtbereichs		
3.2.1.	Läden, Waren- und Geschäftshäuser bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden <i>Für die Lagerfläche ist ein Zuschlag nach Ziffer 10.3 zu berechnen.</i>	1 Stellplatz je 40 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden
3.2.2.	Großflächige Einzelhandelsbetriebe (Läden, Waren- und Geschäftshäuser über 800 m ² Verkaufsfläche)	1 Stellplatz je 25 m ² Verkaufsfläche <i>Für die Lagerfläche ist ein Zuschlag nach Ziffer 10.3 zu berechnen.</i>	1 Stellplatz je 80 m ² Verkaufsfläche, jedoch mindestens 5 Stellplätze je Laden
3.2.3.	Möbelhäuser, Küchenstudios u. ä.	1 Stellplatz je 50 m ² Ausstellungsfläche <i>Für die Lagerfläche ist ein Zuschlag nach Ziffer 10.3 zu berechnen</i>	1 Stellplatz je 50 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 2 Stellplätze je Laden

4.	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1.	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Kinos, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	2 Stellplätze je 7 Sitzplätze bzw. Besucher	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze mindestens 5
4.2.	Gemeindekirchen	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze
4.3.	Moscheen und sonstige Versammlungsstätten ohne Sitzplätze	1 Stellplatz je 10 m ² Versammlungsfläche	1 Stellplatz je 10 m ² Versammlungsfläche
5.	Sportstätten		
5.1.	Sportplätze ohne Besucherplätze (z.B. Trainingsplatz)	1 Stellplatz je 200 m ² Sportfläche	Individuell zu ermitteln
5.2.	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 200 m ² Sportfläche zusätzl. 1 Stellplätze je 10 Besucherplätze	Individuell zu ermitteln
5.3.	Spiel- u. Sporthallen ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 30 m ² Hallenfläche	Individuell zu ermitteln
5.4.	Spiel- u. Sporthallen mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 30 m ² Hallenfläche zusätzl. 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	Individuell zu ermitteln
5.5.	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche	Individuell zu ermitteln
5.6.	Hallenbäder ohne Besucherplätze	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen	Individuell zu ermitteln
5.7.	Hallenbäder mit Besucherplätzen	1 Stellplatz je 7,5 Kleiderablagen zusätzl. 1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	Individuell zu ermitteln
5.8.	Tennis- bzw. Badmintonplätze, Squashhallen ohne Besucherplätze	4 Stellplätze je Spielfeld	Individuell zu ermitteln
5.9.	Tennis-bzw. Badmintonplätze, Squashhallen mit Besucherplätzen	4 Stellplätze je Spielfeld zusätzl. 1 Stellplätze je 10 Besucherplätze	Individuell zu ermitteln
5.10.	Minigolfplätze	10 Stellplätze je Minigolfanlage	10 Stellplätze je Minigolfanlage
5.11.	Kegel-, Bowling- und Sommerstockbahnen	4 Stellplätze je Bahn	4 Stellplätze je Bahn
5.12.	Fitnesscenter, Sauna, Solarium	1 Stellplatz je 50 m ² Hauptnutzfläche	1 Stellplatz je 50 m ² Hauptnutzfläche
6.	Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe		
6.1.	Gaststätten aller Art	1 Stellplatz je 10 m ² Nettogastrauraumfläche (mindestens 2) bzw. zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche außerhalb des Innenstadtbereiches	1 Stellplatz je 60 m ² Nettogastrauraumfläche (mindestens 2) bzw. zusätzlich 1 Stellplatz je 20 m ² Freischankfläche außerhalb des Innenstadtbereiches
6.2.	Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen, Boardinghouses, Kurheime u.a. Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je Fremdenzimmer, <i>für zugehörigen Restaurantbetrieb ist ein Zuschlag nach Ziffer 6.1 zu berechnen, sofern dieser Betrieb auch von betriebsfremden Personen genutzt werden kann.</i>	1 Stellplatz je 5 Fremdenzimmer
6.3.	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 4 Betten	1 Stellplatz je 12 Betten
6.4.	Imbissstätten und Verkaufswagen	2 Stellplätze je Hütte bzw. Wagen	keine
6.5.	Pizzaherstellungs- und Pizzalieferbetriebe, andere Lieferbetriebe v. Speisen und Getränken	1 Stellplatz je 25 m ² Küchenfläche, mind. 2 Stellplätze.	keine
7.	Vergnügungsstätten		
7.1.	Diskotheken, Tanzlokale, Nachtlokale	1 Stellplatz je 2 m ² Hauptnutzfläche	1 Stellplatz je 60 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 5
7.2.	Spielhallen u. Spielotheken	1 Stellplatz je 5 m ² Hauptnutzfläche, mind. 4 Stellplätze je Spielhalle	1 Stellplatz je 60 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 5 Stellplätze je Spielhalle
7.3.	sonstige Vergnügungsstätten (z.B. Wettbüros)	1 Stellplatz je 7 m ² Hauptnutzfläche, mind. 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 60 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 5

8.	Krankenanstalten		
8.1.	Krankenanstalten	1 Stellplatz je 2,5 Betten	Individuell zu ermitteln
8.2.	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke	1 Stellplatz je 3,0 Betten	Individuell zu ermitteln
8.3.	Pflegeheime	1 Stellplatz je 3,0 Betten	Individuell zu ermitteln
9.	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung, sonst. Bildungs- und soziale Einrichtungen		
9.1.	Grund- und Mittelschulen, Realschulen	1 Stellplätze je Klassenzimmer	10 Stellplätze je Klassenzimmer
9.2.	Gymnasien, Fachoberschulen, etc.	3 Stellplätze je Klassenzimmer	10 Stellplätze je Klassenzimmer
9.3.	Fachhochschulen, Berufsschule, Berufsfachschulen, Berufsoberschulen, etc.	6 Stellplätze je Klassenzimmer	10 Stellplätze je Klassenzimmer
9.4.	Einrichtung der Erwachsenenbildung	4 Stellplätze je Kursraum	4 Stellplätze je Kursraum
9.5.	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 10 Schüler	1 Stellplatz je 10 Schüler
9.6.	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 2 Studierende	1 Stellplatz je 2 Studierende
9.7.	Kindergärten, Kindertagesstätten und dgl.	3 Stellplätze je Gruppenraum, mind. 2 Stellplätze je Einrichtung	1 Stellplatz je 5 Plätze
9.8.	Jugendfreizeitheime u. dgl.	1 Stellplatz je 10 Besucherplätze	1 Stellplatz je 2 Plätze
9.9.	Bibliotheken	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche	Individuell zu ermitteln
9.10.	Berufsbildungswerk, Ausbildungsstätte	1 Stellplatz je 3 Auszubildende	Individuell zu ermitteln
9.11.	Fahrschulen	2 Stellplätze je Schulungsraum	6 Stellplätze Schulungsraum
10.	Gewerbliche Anlagen		
10.1.	Handwerksbetriebe (z.B. auch Friseur, Metzgerei und Bäckerei)	1 Stellplatz je 50 m ² Hauptnutzfläche	1 Stellplatz je 50 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 2 Stellplätze
10.2.	Industriebetriebe	Berechnung nach Ziffer 10.1 bzw. 10.3	Individuell zu ermitteln
10.3.	Lagerräume; Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze im Freien, Ausstellungsflächen Autohäuser, Galerien, etc.	1 Stellplatz je 80 m ² Hauptnutzfläche	Individuell zu ermitteln
10.4.	Kraftfahrzeugwerkstätten	4 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand jedoch mindestens 6 Stellplätze	1 Stellplatz je 5 Wartungs- und Reparaturstände mindestens 5
10.5.	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz	
10.6.	Tankstellenshops	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 50 m ² Verkaufsfläche
10.7.	Automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen	2 Stellplätze je Waschplatz <i>Zusätzlich muss je Waschanlage ein Stauraum für mindestens 4 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.</i>	
10.8.	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stellplätze je Waschplatz <i>Zusätzlich muss je Waschanlage ein Stauraum für mindestens 4 Kraftfahrzeuge vorhanden sein.</i>	
11.	Verschiedenes		
11.1.	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 2 Kleingarten	
11.2.	Friedhöfe	1 Stellplatz je 1.000 m ² Grundstücksfläche jedoch mindestens 10 Stellplätze	
11.3.	Tanzschulen	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Hauptnutzfläche, mindestens 2
11.4.	Pferdepensionen und -ställe	1 Stellplatz je Pferd	1 Stellplatz je 5 Pferde
Die errechnete Zahl ist auf eine volle Stellplatzzahl auf- oder abzurunden. Dies gilt bei allen Ziffern.			

Stadt Erding

Stellplatz- und Fahrradstellplatzsatzung
Anlage Abiösbereiche

— Zone 1 - Altstadtbereich

— Zone 2 - Erweiterter Bereich



Stand: 15.11.2021

M 1 : 5.000



20.000 € für Stellplätze
1.800 € für Fahrradstellplätze

15.000 € für Stellplätze
1.350 € für Fahrradstellplätze

